

Diese Beilage ist rein informativ, damit transparent wird, wie § 43 Abs. 10 BNO umgesetzt werden **könnte**. Der Einwohnerrat ermächtigt in der BNO den Stadtrat zum Erlass dieser Verordnung. Der Stadtrat wird mit Inkrafttreten der BNO eine entsprechende Verordnung, basierend auf diesem Entwurf, erlassen.

Verordnung

über die

Beiträge an die Mehrkosten denkmalpflegerischer Planungs- und Baumassnahmen

vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Der Stadtrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. n des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, § 33 Abs. 2 lit. i und § 35 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 2000 und § 43 Abs. 10 der Bau- und Nutzungsordnung vom xx. Xxxx 20xx, erlässt folgende Verordnung für die Beiträge an die Mehrkosten denkmalpflegerischer Planungs- und Baumassnahmen:

	§ 1
Beitragsberechtigte Objekte	Beitragsberechtigt sind sämtliche Bauten inkl. Umgebung, die gemäss § 43 BNO unter Schutz gestellt sind.
	§ 2
Beitragsberechtigte Arbeiten	¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für denkmalpflegerische Gesamtkonzepte, Vorabklärungen und Bauuntersuchungen sowie die Mehrkosten für denkmalpflegerische Baumassnahmen. ² Beitragsberechtigt sind weiter die Kosten für die Erstellung von Parkpfliegewerken.
	§ 3
Voraussetzungen für Beiträge	Beiträge an die Arbeiten gemäss § 2 werden unter folgenden Voraussetzungen entrichtet: <ol style="list-style-type: none">Die Erhaltung des Schutzobjektes muss gewährleistet sein. Die Planung muss aufzeigen, wie die Schutzziele optimal erreicht werden können.Die Planung muss durch eine qualifizierte Fachperson sach- und fachgerecht durchgeführt werden.
	§ 4
Beitragsempfänger	Beiträge werden nur an privatrechtliche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ausgerichtet.

	§ 5
Beitragshöhe	<p>¹ Der Beitrag der Stadt beträgt höchstens die Hälfte der Kosten.</p> <p>² Pro Gesuch werden maximal CHF 30'000 entrichtet.</p> <p>Sofern andere Stellen, insbesondere Bund, Kanton, Heimatschutz oder die Stiftung Dr. Hans Dietschi Beiträge ausrichten, vermindert sich der Beitrag der Stadt um diese Beitragsleistung</p>
	§ 6
Beitragsgesuche	<p>¹ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Gebäudes oder des Gartens hat der Abteilung Stadtplanung & Hochbau vor der Inangriffnahme der Planungsarbeiten ein Gesuch einzureichen. Hierfür ist das von der Abteilung Stadtplanung & Hochbau zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.</p> <p>² Dem Gesuch ist eine Unternehmerofferte beizulegen.</p>
	§ 7
Auszahlung der Beiträge	Die Abteilung Stadtplanung & Hochbau setzt den Beitrag fest und orientiert die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller. Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen Belegen.
	§ 8
Bereitstellung des Kredits	Die mutmasslichen Beträge sind in das jährliche Budget der Einwohnergemeinde aufzunehmen.
	§ 9
Rechtsmittel	<p>¹ Gegen die Beitragsverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Abteilung Stadtplanung & Hochbau eine Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Mittels Beschwerde kann innert 30 Tagen ein beschwerdefähiger Entscheid des Stadtrates verlangt werden.</p>
	§ 10
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am xx. Xxxx 20xx in Kraft.

Lenzburg, Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Daniel Mosimann

Christoph Hofstetter

2023-321

Entwurf